

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen  
vom 20.11.2019

3. Nachtrag  
vom 04.03.2026

**zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen vom  
20.11.2019.**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV NRW S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) in Verbindung mit § 37 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen vom 18.03.2004 – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 03.03.2026 folgenden 3. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen  
vom 20.11.2019

---

**Inhaltsverzeichnis**

---

<b>Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen vom 20.11.2019, 3. Nachtrag</b> .....	1
Inhaltsverzeichnis .....	2
Artikel 1 .....	3
Anlage zur Gebührensatzung der Gemeinde Engelskirchen für die Inanspruchnahme der Friedhöfe .....	3
Gebührentarif .....	3
I.    Nutzungsrecht an Grabstätten .....	3
II.   Beerdigungsgebühren .....	4
III.  Ausgrabung und Wiederbeerdigung (Umbettung) .....	4
IV.  Benutzung der Friedhofshalle .....	4
V.   Anlegen von Grabmalen und dergleichen .....	5
VI.  Pflege von Gräbern .....	5
Artikel 2 .....	6
Inkrafttreten .....	6
Bekanntmachungsanordnung .....	6

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen  
vom 20.11.2019

**Artikel 1**

Die Anlage zur Gebührensatzung der Gemeinde Engelskirchen für die Inanspruchnahme der Friedhöfe wird wie folgt geändert:

**ANLAGE ZUR GEBÜHRENSATZUNG DER GEMEINDE  
ENGELSKIRCHEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER FRIEDHÖFE  
GEBÜHRENTARIF**

---

**I. Nutzungsrecht an Grabstätten**

---

1. Bereitstellung eines Reihengrabes	
a. für Personen über 5 Jahre	1.725,00 €
b. für Personen bis 5 Jahre	718,00 €
2. Bereitstellung eines Urnenreihengrabes	1.552,00 €
3. Bereitstellung eines Reihengrabes mit Grabkammer- system	948,00 €
4. Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ohne Grabkammer- system auf die Dauer von 30 Jahren (§ 16 der Friedhofssatzung)	
A. für die 1. und jede weitere Stelle je	2.587,00 €
B. für Urnenbestattungen (zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen)	2.242,00 €
5. Bereitstellung von pflegefreien Gräbern	
A. Erdreihengrab	2.587,00 €
B. Urnenreihengrab (einschließlich Urnenreihengrab im Wurzelbereich von Bäumen)	2.070,00 €
C. Urnenwahlgrab (zur Beisetzung von 2 Urnen)	2.760,00 €
6. Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab mit Grab- kammersystem (2 Stellen) auf die Dauer von 15 Jahren	1.380,00 €
7. Anonymes Urnenreihengrab	1.725,00 €
8. Pflegefreies Urnenreihengrab im Waldfriedhofsbereich	1.535,00 €
9. Pflegefreies Urnenwahlgrab im Waldfriedhofsbereich	1.966,00 €
10. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab bei Ablauf des Nutzungsrechtes und bei laufender Ruhefrist (Verlängerung 5, 10, 20 oder 30 Jahre)	
Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Abschnitt I, Ziffer 4a, je Jahr und Grabstelle	86,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab nach Abschnitt I, Ziffer 4b, je Jahr	74,00 €

# Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen vom 20.11.2019

Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem pflegefreien Urnenwahlgrab nach Abschnitt I, Ziffer 5c, je Jahr	92,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab mit Grabkammersystem nach Abschnitt I, Ziffer 6, je Jahr	88,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem pflegefreien Urnenwahlgrab im Waldfriedhofsbereich nach Abschnitt 1, Ziffer 9, je Jahr	65,00 €

---

## II. Beerdigungsgebühren

---

Herstellen eines Grabes (einschl. Ausschmückung mit Matten und Abräumen der Grabstelle von Blumen und Kränzen)

1. Für Personen über 5 Jahre	
A. Erdbestattung	1.145,00 €
B. Bestattung in einer Grabkammer	1.145,00 €
2. Für Personen bis 5 Jahre und Totgeburten	
A. Erdbestattung	346,00 €
3. Für Urnenbeisetzungen	
A. Urnenwahl- und Urnenreihengrab	495,00 €
B. anonymes Urnengrab	396,00 €

---

## III. Ausgrabung und Wiederbeerdigung (Umbettung)

---

### 1. Ausgrabungen

A. von Personen über 5 Jahre	
a. aus einer Erdgrabstätte	1.350,00 €
b. aus einer Grabstätte mit Grabkammersystem	700,00 €
B. von Personen bis 5 Jahre	
a. aus einer Erdgrabstätte	700,00 €
b. aus einer Grabstätte mit Grabkammersystem	700,00 €
C. von Urnen	400,00 €

### 2. Wiederbeerdigungen

Bei Wiederbeerdigungen (Umbettungen) sind zusätzlich dieselben Gebühren wie bei Beerdigungsgebühren gem. Abschnitt II. zu entrichten. Die Kosten für Gebeinsärge und Transport sind in den Gebühren nicht enthalten. Diese Kosten sind von den Antragstellern zu tragen. Die Entscheidung darüber, ob ein neuer Sarg erforderlich ist, trifft die Friedhofsverwaltung.

---

## IV. Benutzung der Friedhofshalle

---

1. Benutzung der Leichenkammer (incl. Kühlkammer)	150,00 €
---------------------------------------------------	----------

# Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen vom 20.11.2019

- |                                                                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2. Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung am Bestattungstag<br>(incl. Ausschmückung)                                | 250,00 € |
| 3. Benutzung der Kühlkammer, wenn die Beisetzung auf einem<br>Friedhof außerhalb der Gemeinde vorgenommen wird, je Tag | 80,00 €  |

---

## V. Anlegen von Grabmalen und dergleichen

---

- |                                                                                                                                                                                              |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und<br>sonstigen baulichen Anlagen gem. §§ 22 und 23 der Friedhofssatzung                                                          | 100,00 € |
| A. Die Kosten für die Bereitstellung, Beschriftung, Nachbeschriftung<br>und Einbau von Liegeplatten bei pflegefreien Grabstätten sind der<br>Gemeinde nach Aufwand zu erstatten.             |          |
| B. Die Kosten für die Bereitstellung, Beschriftung und das Anbringen<br>der Bronzeplakette bei Urnenbestattungen im Wurzelbereich von<br>Bäumen sind der Gemeinde nach Aufwand zu erstatten. |          |
| 2. Abräumen der Gräber (Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige<br>bauliche Anlagen sowie Anpflanzungen)                                                                                    |          |
| A. nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit gem. § 28 Abs. 2 der<br>Friedhofssatzung                                                                                                           |          |
| B. während der Nutzungs- und Ruhezeit                                                                                                                                                        |          |
| a. bei Vernachlässigung der Grabpflege gem. § 32 Abs. 1 der<br>Friedhofssatzung                                                                                                              |          |
| b. bei fehlender Standsicherheit nach § 27 Abs. 2 der Friedhofs-<br>satzung                                                                                                                  |          |
| c. bei fehlender Genehmigung nach § 28 Abs. 3 der Friedhofssatzung                                                                                                                           |          |

Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand be-  
rechnet (Stunden x aktueller Stundensatz) zuzüglich einer Pauschale  
für Geräteinsatz und Deponiekosten. Die Gebührensätze können bei  
der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

---

## VI. Pflege von Gräbern

---

Wird entsprechend § 16 Abs. 11 der Friedhofssatzung das Nutzungsrecht  
an einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben, so ist für jedes  
Jahr der noch bestehenden Ruhefrist eine Pflegepauschale zu zahlen:

- |                                              |         |
|----------------------------------------------|---------|
| 1. Für Urnengräber und Grabkammern (je Jahr) | 30,00 € |
| 2. Für Erdgräber (je Jahr)                   | 45,00 € |

# Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen vom 20.11.2019

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen vom 20.11.2019 tritt am 01.04.2026 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Engelskirchen vom 20.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 09.03.2026



-L. Miebach-  
Bürgermeister